

62

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 177/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] H [REDACTED] - und T [REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard V [REDACTED],
Am I [REDACTED] 44, D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Jürgen T [REDACTED],
K [REDACTED]straße 601, D [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 21. September 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 14. Juni 1988 - 21 U 285/87 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

68

- 3 -

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Revision wendet sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, der Zeuge Erich R. sei vom Geschäftsführer der Beklagten zum Vertragsschluß mit dem Kläger bevollmächtigt worden, die Darlehensbeträge seien auch der Beklagten zugeflossen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei seiner Beweiswürdigung den Prozeßstoff nicht ausreichend erfaßt, Beweisanträgen der Beklagten nicht stattgegeben und die vernommenen Zeugen nicht beeidigt. Der Senat hat diese - auf §§ 286, 313 Abs. 3, 391 ZPO gestützten - Verfahrensrügen geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Halstenberg

Rinne

Wurm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

